

Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen – Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

Diese Sicherheitsvorschrift für Fremdfirmen von Apleona HSG Gesellschaften dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz. Die nachfolgenden Punkte sind im Interesse Ihrer und unserer Mitarbeiter unbedingt einzuhalten.

1 Grundsatz

Alle einschlägigen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regelwerke und allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln, einschließlich der für die Apleona HSG GmbH geltenden internen Regelungen, müssen von Ihnen und Ihren Mitarbeitern bei der Ausführung des Auftrages beachtet werden. Die für die Durchführung der Arbeiten in unserem Auftrag von Ihnen eingesetzten Führungskräfte (Aufsichtspersonen) sind für die gründliche Unterweisung Ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich.

2 Anmeldung / Auftragsbeginn / Einweisung

- Vor Arbeitsaufnahme des jeweiligen Auftrags hat sich der AN bei dem zuständigen Objektleiter bzw. der Kontaktperson vor Ort zu melden und sich über Arbeitsort, Arbeitsbeginn und Dauer der Arbeiten zu unterrichten.
- Ihre Führungskraft (Aufsichtsperson) bekommt vom Objektleiter bzw. der Kontaktperson vor Ort vor Aufnahme der Tätigkeit eine Unterweisung über die Örtlichkeiten, die Anweisungen, Regelungen der Apleona HSG GmbH, die Verhaltensweisen auf dem Kundengelände oder der Liegenschaft sowie über mögliche Gefährdungen und Belastungen in Ihrem Arbeitsbereich.
- Für die gründliche Weitergabe dieser Unterweisungen an Ihre Mitarbeiter ist Ihre Aufsichtsperson verantwortlich. Sollten Sie für die Durchführung des Auftrags weitere Unternehmen beauftragen, sind Sie für diese Mitarbeiter in vollem Umfang verantwortlich. Kein Mitarbeiter darf seine Tätigkeit vor Ort aufnehmen, der nicht angemessen darin unterwiesen ist! Dies ist schriftlich nachzuweisen.

3 Allgemeine Verpflichtungen

- Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.
- Koordinieren Sie die täglichen Arbeiten mit dem Objektleiter bzw. der Kontaktperson vor Ort unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.
- Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anwendbaren Unfallverhütungsvorschriften bzw. Europäischen Sicherheitsvorschriften. Alle elektrischen Geräte müssen erkennbar DGUV V3 geprüft sein.
- Alle Geräte sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen. Für das Abhandenkommen von Arbeitsmitteln übernehmen wir keine Haftung.
- Mitarbeiter, die kraftbetriebene Flurförderfahrzeuge, Krane oder Hubarbeitsbühnen bedienen, müssen im Besitz einer gültigen schriftlichen Erlaubnis sein und diese während ihrer Tätigkeit jederzeit vorzeigen können.
- Achten Sie darauf, dass Ihre Mitarbeiter
 - unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Schutzschuhe, Schutzhelme, PSA gegen Absturz usw.) tragen,

HSG Facility Management

- nicht infolge von Alkoholenuss oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkoholeinfluss stehen, werden dauerhaft vom Kundengelände verwiesen.
- Informationen von Apelona HSG Gesellschaften von Ihren Mitarbeitern vertraulich behandelt werden und diese nur mit unserer Genehmigung an Dritte weitergegeben werden dürfen.

4 Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen (inkl. Kommunikationseinrichtungen) unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Materiallager und Materialstapel sind so anzulegen, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden, sowie kontinuierlich ordentlich und sauber zu halten sind.
- Ausschachtungen, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind umlaufend ausreichend zu sichern (absperren oder vollflächig, nicht verschiebbar und durchtrittsicher abdecken).
- Beachten Sie Rauchverbote in den Kundenobjekten.
- Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile/-bereiche ist im Interesse der eigenen Sicherheit verboten bzw. darf nur nach Absprache mit dem zuständigen Objektleiter bzw. der Kontaktperson vor Ort erfolgen. Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Die gekennzeichneten Rettungswege und Notausgänge sind jederzeit in voller Breite frei zu halten. Markierungen dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Sie dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, mit Material, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen verstellt werden.
- Feuerlöscheinrichtungen wie Hydranten, Ringleitungen und entsprechende Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.
- Bei Alarmierungen (inkl. Räumungsübungen) sind die Gebäude sofort zu verlassen und die dabei ergehenden Anweisungen zu befolgen. Die Vollzähligkeit muss beim Einsatzleiter gemeldet werden.
- Bei gleichzeitigen Arbeiten mehrerer Unternehmen ist den Koordinierungsanweisungen des Objektleiter bzw. der Kontaktperson vor Ort unbedingt Folge zu leisten.

5 Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind gesondert anzuzeigen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Objektleiters. Hierzu gehören insbesondere:

- Arbeiten mit offenem Feuer (z. B. Schweißen, Schneiden, Brennen, Flexen)
- Arbeiten in Gruben, Behältern und engen sowie in unübersichtlichen Räumen,
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen,
- Arbeiten an oder in der Nähe elektrischer Anlagen sowie in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen.
- Arbeiten auf Dächern bzw. jegliche Arbeit mit Absturzgefahr

Für diese Arbeiten ist generell ein Freigabeschein (Permit to Work, Heiarbeiten-Erlaubnis) auszustellen.

6 Verwendung von Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

- Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind dem Objektleiter die zur Verwendung vorgesehenen Produkte anzuzeigen, der dann mit Ihnen die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegt und die Freigabe erteilt. Auf Anforderung sind uns die Sicherheitsdatenblätter der Produkte und Unterweisungsnachweise vorzulegen.

HSG Facility Management

- Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Anforderungen aus dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der im jeweiligen Bundesland gültigen Verordnung über Anlagen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) und aller einschlägigen Umweltgesetze und -bestimmungen. Für sicherheitsrelevante Arbeiten an VAwS-Anlagen ist je nach Bundesland und Anlagentyp ab Gefährdungsstufe B oder C eine Fachbetriebsanerkennung nach WHG erforderlich. Sie erklären sich dazu bereit, alle Anerkennungszertifikate und Folgezertifikate unaufgefordert vorzulegen.
- Sie gewährleisten, dass sämtliche Stoffe, deren Anwendung laut der Chemikalienverbotsverordnung und der Chemikalien-Ozonschichtverordnung verboten sind, nicht zum Einsatz kommen. Sie haben die Einhaltung des Anwendungsverbotes bzw. der -beschränkung auch für ihre Erfüllungsgehilfen sowie alle von ihnen beauftragten Unternehmen zu gewährleisten.
- Gemäß Chemikalien-Klimaschutzverordnung bzw. der EU-F-Gase-Verordnung (517/2014) dürfen bestimmte Tätigkeiten an Anlagen mit fluorierenden Treibhausgasen ausschließlich von Personen mit gültiger Sachkundebescheinigung ausgeführt werden. Sie gewährleisten hiermit eine Einhaltung aller aus diesen Verordnungen resultierenden Verpflichtungen. Auf Verlangen sind die gültigen Zertifikate des Unternehmens und des ausführenden AN dem Objektleiter vorzulegen.
- Bei Arbeiten mit Asbest sind die erforderliche, aktuelle Sachkunde nach TRGS 519 vorzulegen, die vorgeschriebenen Entsorgungswege einzuhalten und ggf. die Anmeldung bei der Behörde vorzunehmen.

7 Lärm, Staub, Geruch

Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist dies rechtzeitig mit dem Objektleiter abzustimmen.

8 Abfallentsorgung

Für die Entsorgung der bei Ihrer Arbeit anfallenden Abfälle sind Sie grundsätzlich selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und dies gesetzlich zulässig ist. Dabei sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie die kommunalen Satzungen zu beachten. Das Entsorgungsmanagement gefährlicher Abfälle, deren Erzeuger Apleona HSG Facility Management ist, kann an NU übertragen werden. Die Nachweise für die Entsorgung gefährlicher Abfälle sind stets, die Nachweise für nicht gefährliche Abfälle auf Verlangen dem Objektleiter vorzulegen.

9 Kontrollen, Zuwiderhandlungen

Befolgen Sie unbedingt die Anforderungen und Weisungen des Objektleiters bzw. der Kontaktperson vor Ort, sowie unserer Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Bei Sicherheitsverstößen ist der Objektleiter bzw. die Kontaktperson vor Ort berechtigt

- die Einstellungen der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Objektgelände entfernt werden.

10 Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter mit medizinischer Behandlung oder Ausfallzeiten ≥ 1 Arbeitstag dem Objektleiter. Unabhängig davon sind Sie verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen.